

SATZUNG

des CMS Garden e. V.

§ 1 Sitz und Vereinszweck

Der CMS Garden e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Volks- und Berufsbildung durch den Einsatz freier Software, die die Verbreitung von Wissen und den öffentlichen Zugang zu Informationen im Internet ermöglicht
- die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten Content-Management und Open-Source-Software

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

qualifizierte Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Erstellung und Pflege von Websites (Internetauftritten), z. B.:

- aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, satzungsgemäße Informationsmaßnahmen durchzuführen - u. a. durch das Halten von Vorträgen auf Konferenzen und durch Informationsstände mit ehrenamtlichen Beratern
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Konferenzen
- Publikation von Informationsmaterialien
- Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung und Selbstverpflichtung zur zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Free Software Foundation Europe e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Mitgliedschaftsordnung sowie eine Beitragsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehren- und Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
5. Vereinsmitglieder können die Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Jahresende (bis 31.10.) kündigen. Kündigungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
6. Näheres regelt die Mitgliedschaftsordnung.
7. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung.
8. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat ein ordentliches Mitglied kein Stimmrecht.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt.
2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
3. Bevor der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu geben.
4. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf Ablehnung der Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand

§ 8 Vorstand/Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer/-m Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern/-innen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in/nen vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Der Gesamtvorstand wird in einem Abstimmungsgang, also im Blockwahlverfahren gewählt. Erhält er nicht die erforderliche einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wird über die Kandidaten anschließend einzeln abgestimmt. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl, so kann die Mitgliederversammlung Gegenvorschläge einbringen. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet
 - durch Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes
 - mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein
 - durch Tod

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 2. mindestens einmal jährlich
 3. bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes binnen drei Monaten
 4. wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch bei Übermittlung auf elektronischem Weg (Fax, E-Mail usw.) eingehalten.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
7. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt oder Gericht empfohlen oder verlangt werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden, der die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichtet.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 1. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
 2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 3. die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 4. die Berufung gegen einen Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 5. die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Mitgliedschaftsordnung
 6. die Auflösung des Vereins
 7. weitere ihr vom Gesamtvorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten
 8. Der Mitgliederversammlung ist weiterhin vorbehalten, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. die Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro
10. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
11. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung.
12. Eine Mitgliederversammlung kann in körperlicher Form oder auf dem elektronischen Weg wie per VoIP, TeamSpeak, Skype oder anderen neuen Telekommunikationsmedien erfolgen. Die jeweilige Versammlungsform ist in der Einladung zu benennen.
13. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom jeweiligen Protokollführer

unterschrieben und den Mitgliedern im Anschluss an die Versammlung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Übergangsvorschrift/Änderungsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der geschäftsführende Vorstand wie folgt:

Berlin, 17.12.2020